

# **Satzung des Vereins: Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Wirtschaft, Bildung und Kultur e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Wirtschaft, Bildung und Kultur e.V.“  
In der chinesischen Übersetzung: 德中经济 , 教育和文化协会
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut, Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister Landshut eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-chinesischen Völkerverständigung, der Förderung wirtschaftlicher Beziehungen, der Verbesserung gegenseitiger Information und Bildungsangebote, sowie des Wissens auf kulturellem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet.
  - Hierfür etabliert der Verein ein Netzwerk an interessierten Personen, Unternehmen, Organisationen, Ausbildungseinrichtungen und Institutionen und bietet insbesondere:
  - Informationen und Informationsveranstaltungen über den Kultur-, Wirtschafts-, Bildungs- und Wissenschaftsraum
  - Plattformen für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch
  - Absatzfördernde Maßnahmen für Mitglieder und Interessierte (China Desk)
  - Förderung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und insbesondere Bayern
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die den Tätigkeitsbereich des Vereins ebenso pflegen und fördern
  - Unterricht, Sprachkurse und interkulturelle Trainings
  - Betreuung von Austausch- und Delegationsreisen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen verwendet. Überschüsse und Zuwendungen werden dem Vereinszweck zugeführt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht. Ohne Stimmrecht gibt es minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahren) und Fördermitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die den Vereinszweck fördern und die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem abgelehnten Antragsteller. Die Mitgliederversammlung kann über die Gründe für die Ablehnung von Mitgliedsanträgen jedoch Transparenz verlangen.
4. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den Vereinszweck und die Vereinsziele in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich in hohem Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Vorschläge für die Ernennung der Ehrenmitglieder können sowohl von Seiten der Mitglieder als auch von Seiten des Vorstands gemacht werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und hat mit Monatsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds im Verein das Ansehen oder die Zwecke des Vereins gefährden, sowie aus einem anderen triftigen Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden, darf bei der Abstimmung jedoch nicht anwesend sein und hat darüber kein Stimmrecht. Der Ausschluss bedarf einer Begründung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Partner**

Der Vorstand kann wichtige Kooperationspartner des Vereins, die keine Mitglieder sind, als Kooperationspartner des Vereins im Sinne dieser Satzung bestimmen. Kooperationspartner sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, unterliegen aber keiner Beitragspflicht und sind nicht stimmberechtigt. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 6 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Gebühren und sonstige Zuwendungen sowie fakturierbare Dienstleistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können und sollen als Dienstleister beauftragt werden und Arbeitsaufträge des Vereins umsetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Austritt keinen Anspruch und kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr über die Finanzlage des Vereins informiert. Dies geschieht in Form einer Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einer Haushaltsplanung für das aktuelle und kommende Jahr.

## **§ 7 Beiträge**

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der Beitrag zeitanteilig (x-Zwölftel) je nach Beitrittsmonat innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufnahmeerklärung zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Die Mitglieder sind angehalten einen automatischen Bankeinzug zuzustimmen. Sollte keine Zustimmung zu einer automatisierten Bezahlung vorliegen, kann der Verein eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erheben, die in der Beitragsordnung geregelt ist.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Vereins sowie über die Grundsätze der Vereinspolitik. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:
  - Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichts
  - Die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Die Wahl der Rechnungsprüfer
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Wahl des Vorstandes (mit den Einschränkungen des §10)
  - Die Ernennung der Ehrenmitglieder
  - Entscheidungen über Satzungsänderungen
  - Die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen. Dabei soll, wenn möglich, ein 12-monatiger Zyklus angestrebt werden.
3. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Mitgliedsadresse. Geplante Satzungsänderungen sollten, wenn möglich, den Mitgliedern mit der Einladung zugesendet werden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, für Satzungsänderungen die zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein. Die Vereinigung von mehr als drei Stimmen in einer Hand ist unzulässig.
7. In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen nachgewiesenermaßen eine Versammlung nicht möglich ist, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertel der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das anschließend jedem Mitglied zugänglich gemacht wird.
10. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder den Rechnungsprüfern vorzulegen ist.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 16 ordentlichen Vereinsmitgliedern:
  - Ein/e Vorsitzende/n (geschäftsführend)
  - Ein bis maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführend)
  - Dem Schatzmeister/in
  - Optional eine/n Schriftführer/in
  - Null bis maximal zehn Vorstand Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die erste und zweite und dritte stellvertretende geschäftsführende Vorsitzenden. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist nur mit einem/einer anderen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gegenüber Dritten nach außen vertretungsberechtigt (Zwei Unterschriften erforderlich). Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann und soll der Vorstand eine interne Ressortaufteilung vornehmen. Einzelheiten hierzu sind in der Vereinsgeschäftsordnung niedergelegt.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

  - Die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
  - Die Vorlage des Geschäftsberichts
  - Die Verabschiedung der Beitragsordnung
  - Die Geschäftsführung
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, externe Dienstleister, die auch Mitglied oder Vorstand sein können, beauftragen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand benennt bei seiner Geschäftsverteilung namentlich ein Mitglied aus seinem Kreis, das für die Kassenführung verantwortlich ist (Schatzmeister). Dies ist der Mitglieder-versammlung auf Verlangen mitzuteilen.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen nachgewiesener Maßen eine Vorstandssitzung nicht möglich ist, können Beschlüsse des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren, wie beispielsweise E-Mail Umlauf, gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich mindestens drei Vorstände an der Abstimmung beteiligen.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert.

## **§ 11 Der Beirat**

Der Verein kann zu seiner Beratung und Unterstützung im Bedarfsfall einen Beirat einrichten. Zu Beiratsmitgliedern können Vereinsmitglieder und externe Experten ernannt werden. Die Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Amtsdauer der Beiräte werden in einer Geschäftsordnung vom Vorstand niedergelegt.

## **§ 12 Arbeitskreise**

Neben der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat kann die inhaltliche Vereinsarbeit in Arbeitskreisen stattfinden. Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Zur Unterstützung der Arbeit sind Nichtmitglieder des Vereins zugelassen.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Der Verein kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die mit einer Geschäftsführung und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern besetzt wird unterhalten, sofern die verfügbaren finanziellen Mittel dies zulassen.
2. Der/die Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstands und nicht Organ des Vereins, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstands teil.
3. Der Geschäftsführung wird eine angemessene Vergütung gewährt. Die Aufgaben werden in einem separaten Vertrag geregelt. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands und vertritt den Verein im Rahmen, der ihr erteilten Ermächtigung.

## § 14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und seiner Partner (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT Systeme) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.  
Hier handelt es sich beispielsweise um folgende Mitgliederdaten:
  - Name und Anschrift, Unternehmen
  - Funktion im Verein
  - Beruf
  - Bankverbindung
  - E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern
  - Geburtsdatum
  - Sonstige Bemerkungen
  - Eintrittsdatum
  
2. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck sowie ggf. zu Ehrungen und Geburtstagen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Fotos und Videos seiner Mitglieder auf seiner Kommunikationsmedien, wie Homepage oder Broschüren und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
  
3. Dies betrifft insbesondere alle relevanten Mitgliederdaten wie beispielsweise Name, Funktion im Verein sowie ggf. das Unternehmen und Alter.
  
4. Findet die Übermittlung oder Veröffentlichung von personenbezogenen Daten nicht auf Grundlage einer Rechtsvorschrift statt, erfolgt Sie nur auf Basis einer schriftlichen Einwilligung des jeweiligen Mitglieds. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten und Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Medien, soweit möglich.
  
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Beirat, Partner, Arbeitsgruppen, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisaufnahme erfordert. Soweit die Mitglieder der Weitergabe ihrer Daten zu oben genannten Zwecken schriftlich zustimmen, werden diese allen Mitgliedern ausschließlich zur persönlichen Kontaktaufnahme zugänglich gemacht. Die Nutzung zu werblichen Zwecken ist ausdrücklich nicht erlaubt.
  
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) sowie der DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## §15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alternativ kann eine 50% Mehrheit auch durch schriftliche Erklärung der Mitglieder erzielt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung eines Projekts zur Förderung der Erziehung und Bildung – vorzugsweise in Bayern. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der ausdrücklichen Einwilligung des Finanzamts ausgeführt und vollzogen werden.
3. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch und kein Anrecht auf das nach den vorstehenden Bestimmungen zu verwendende Vermögen des Vereins.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abschließend nichts anderes beschließt.

## § 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2018 von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen.

Herr Dr. Georg Aigner, geb. 15.02.1958

\_\_\_\_\_

Herr Bernd Einmeier, geb. 27.09.1972

\_\_\_\_\_

Frau Tanja Einmeier, geb. 14.01.1970

\_\_\_\_\_

Frau Guo Nan, geb. 21.05.1975

\_\_\_\_\_

Herr Hans-Jürgen Multhammer, geb. 09.07.1965

\_\_\_\_\_

Herr Alexander Putz, geb. 18.07.1963

\_\_\_\_\_

Herr Prof. Dr. Karl Stoffel, geb. 15.02.1964

\_\_\_\_\_